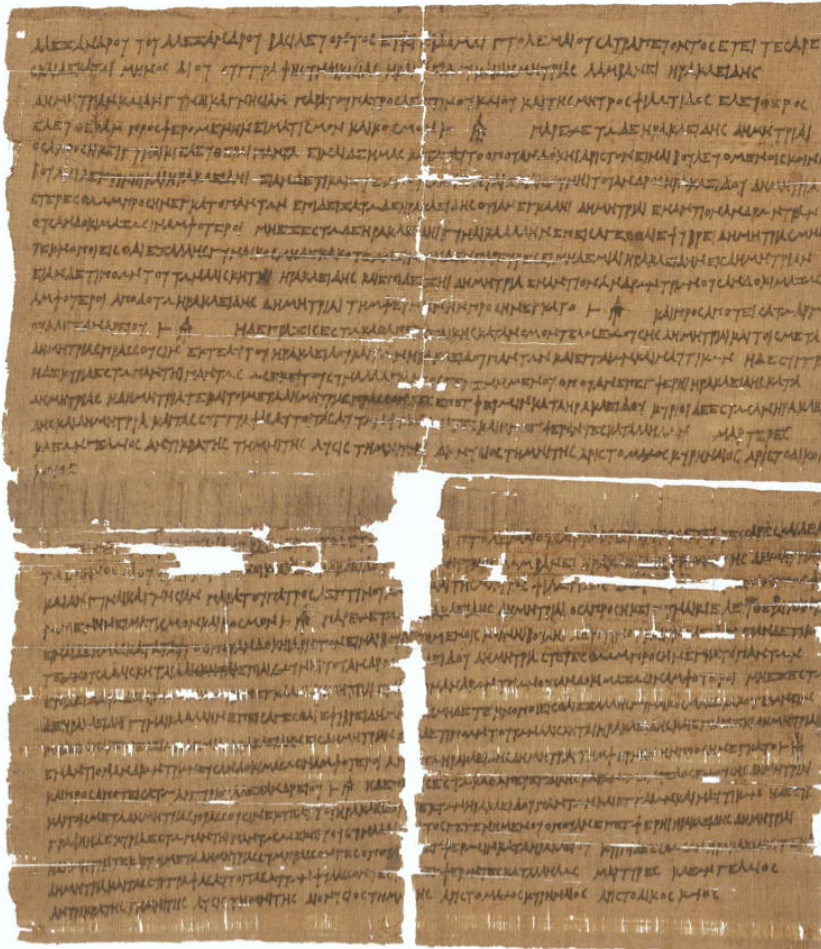




# Bulletin • Bollettino 92

X 2018



Rechtspluralismus in der Antike: Das Beispiel Ägypten

# BULLETIN 92/2018

<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>Thematischer Artikel</b> .....	<b>5</b>
Rechtspluralismus in der Antike: Das Beispiel Ägypten .....	5
<b>Anzeigen und Mitteilungen</b> .....	<b>23</b>
Einladung zur 101. Jahresversammlung des SAV am Freitag, den 30.11.2018 in Neuchâtel .....	23
Informationen zu Reisen und Studienwochen .....	25
Schweizer Lateintag zu Gast im Kloster .....	26
Nouvelle revue sur l'Antiquité .....	27
De leone et camelo .....	28
<b>Euroclassica</b> .....	<b>30</b>
Euroclassica 2018 .....	30
<b>Weiterbildung</b> .....	<b>32</b>
Weiterbildungen 2019 .....	32
<b>Rezension</b> .....	<b>33</b>
Frank Hildebrandt, Antike Bilderwelten. Was griechische Vasen erzählen ...	33
<b>Personelles</b> .....	<b>35</b>
Neumitglieder SAV .....	35
Kantonskorrespondenten SAV .....	36
Vorstand SAV – comité ASPC – comitato ASFC .....	37

# VORWORT

Liebe Leserinnen, liebe Leser

*Rechtspluralismus in der Antike* so lautet der Titel des Leitartikels. Er stammt von José Luis Alonso, der den Lehrstuhl für Römisches Recht, Juristische Papyrologie und Privatrecht an der Universität Zürich innehat. Seine Abhandlung bietet einen sehr spannenden Einblick in ein zumindest mir bislang weitgehend unbekanntes Thema.

Der Ort, an dem die diesjährige Jahresversammlung stattfindet, ist dagegen uns allen wahrscheinlich sehr vertraut: das Laténium. Die Einladung und Anmeldung dazu findet sich auf den Seiten 23 - 24.

Vorher findet im Kloster Wettingen der 6. Lateintag statt. Unserem Bulletin ist der Flyer dieser Veranstaltung beigelegt.

Da es sich bei diesem Bulletin um das letzte von mir als Redaktorin betreute handelt, möchte ich an dieser Stelle allen, die jeweils zum Gelingen einer Ausgabe beigetragen haben, ganz herzlich danken. Ohne diejenigen, die einen Text beigesteuert haben, hätte es überhaupt nie ein Bulletin gegeben. Ein ganz besonderes Dankeschön geht an Lucius Hartmann. Er war so oft mein geduldiger Retter in der Not!

Auf eine anregende Lektüre!

Petra Haldemann

# THEMATISCHER ARTIKEL

## Rechtspluralismus in der Antike: Das Beispiel Ägypten\*

### 1. Papyrologie

Die Geschichte der griechischen Papyri Ägyptens ist beinahe so alt wie Ägypten selbst. Die ältesten der von uns bislang entdeckten Dokumente (datiert auf die Regierungszeit des Cheops, ca. 2620 bis 2580 v. u. Z.) wurden erst im Jahre 2013, in einem für das antike Reich besonders bedeutungsvollen Hafen am Golf von Suez, dem heutigen Wadi al-Jarf, von Pierre Tallet entdeckt. Die bis dato publizierten Papyri, „Papyrus Jarf A“ und „Papyrus Jarf B“, bilden einen Teil des Tagebuchs von Merer, einem Beamten, welcher den Transport von Kalkstein nach Gizeh für die Fertigstellung der Grossen Pyramide überwachte.

Als physisch greifbare Artefakte gehören Papyri somit zu den ältesten Zeugnissen der aufgezeichneten Geschichte; als Disziplin ist die Papyrologie hingegen noch ziemlich jung: Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts gelangten nur sehr wenige Papyrusfragmente nach Europa, welche sich darüber hinaus noch als grosse Enttäuschung entpuppten. Berühmtestes Beispiel dafür bildet wohl die sogenannte „*Charta Borgiana*“. Es handelt sich dabei um ein Dokument, welches Stefano Kardinal Borgia im Jahre 1778 von einem Reisenden, der es in Gizeh erstanden hatte, geschenkt bekam. Der Legende nach wurden dem Reisenden fünfzig Papyrusrollen angeboten; da er aber nur eine gekauft hätte, seien die übrigen vor seinen Augen verbrannt worden.

Die „*Charta Borgiana*“ bildet ein imposantes Stück, enthält sie nicht minder als fünfzehn Spalten an griechischem Text. Man kann sich nur vorstellen, wie aufregend es gewesen sein mag davon zu träumen, womöglich ein verlorengeliebtes, grosses literarisches oder philosophisches Werk der griechischen Kultur wiederent-

---

\* Vorliegender Text wurde in seiner ursprünglichen Fassung am 30. Mai 2018 als Vortrag vor den „Freunden der Alten Sprachen“ gehalten. Für das Redigieren des Manuskripts bin ich Herrn MLaw Dominique Jacques Brugger sehr verpflichtet.

deckt zu haben. Spätestens zehn Jahre nach der Schenkung an Kardinal Borgia, als der Papyrus vom dänischen Gelehrten Niels Iversen Schow entziffert wurde, fanden diese Träume ein jähes Ende. Kein Sophokles, kein Aristoteles: Der Text entpuppte sich als blosser Liste von Einwohnern des Dorfes Tebtynis, nahe der Oase Fayum, welche im Jahre 193 n. u. Z. als Liturgen für die Reinigung der Bewässerungskanäle eingesetzt wurden.



Nach dieser Enttäuschung vergingen trotz Napoleons Ägyptenfeldzug beinahe zwei Jahrhunderte ohne jegliches Interesse an den Papyri Ägyptens. Wie dieser Schlummer endete, ist Material für ein Epos oder einen Roman.

Alles begann mit dem amerikanischen Bürgerkrieg von 1861. Der Krieg unterbrach den Export von Baumwolle aus den wirtschaftlich stark von der Sklaverei abhängigen Südstaaten Amerikas nach Europa, womit sich der ägyptischen Baumwollproduktion, welche sich bereits einige Jahrzehnte zuvor zu etablieren versuchte, eine grosse Chance eröffnete. Der gesteigerte Anbau an Baumwolle erforderte eine intensive Düngung von grösseren Landstrichen. In Ägypten gewann man das dazu benötigte Substrat aus sogenanntem „Sebbach“, Briketts von verrotteter Erde, die dem europäischen Torf nahekommen und sich über Jahrtausende aus komprimiertem, stickstoffreichem Nilschlamm bildeten. Gruppen von Sebbach-Gräbern, die sogenannten „Sebbachin“, extrahierten das Material aus geografischen Erhöhungen, die sich über die Zeit hinweg aus den Überresten altägyptischer Städte gebildet haben.

1877 stiessen Sebbachin in Kiman Fares, einem Dorf nördlich von Medinet el-Fayyum auf etwas, das zu einem durchaus attraktiveren Preis verkauft werden konnte: Tausende von Papyrusfragmenten. Sie hatten die alte Müllhalde der Hauptstadt des Fayums in ptolemäischer und römischer Zeit entdeckt: Krokodilopolis, auch bekannt als Ptolemais Euergetis oder Arsinoites.

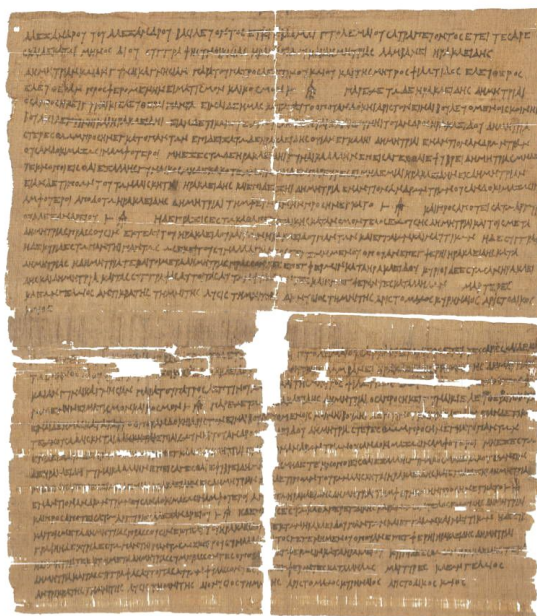
Die Papyri wurden vom österreichischen Teppichhändler Theodor Graf angekauft, der sie wiederum an die Wiener Sammlung des Erzherzogs Rainer, an den Louvre und an die Königlichen Museen zu Berlin verkaufte. Dieser Fund wird als sogenannter „erster Fayum-Fund“ bezeichnet und bildet die Grundlage der papyrologischen Sammlungen von Wien, Paris und Berlin.

Zwei Jahre später wurde in einer anderen Region Ägyptens, in Oxyrhynchos, eine Kopie eines verloren geglaubten Werkes der aristotelischen Schule entdeckt: Die *Athenaion Politeia*. Dies bildete den Anstoss dafür, dass unverzüglich archäologische Missionen nach Ägypten gesendet wurden, um nach weiteren Papyri zu graben. Die wichtigsten Missionen wurde ab 1896 von Bernard Pyne Grenfell und Arthur Surridge Hunt (im Auftrag der Egypt Exploration Society) in Oxyrhynchos angeführt: Sie publizierten den ersten Band der „*Oxyrhynchus papyri*“ im Jahre 1898, mittlerweile haben wir mit den fortlaufenden Editionen der „*Oxyrhynchus papyri*“ Band 83 erreicht.

Die Zahl der bisher publizierten Papyri nähert sich insgesamt der Hunderttausender-Grenze. Viel schwieriger ist es, eine präzise Anzahl derjenigen Fragmente anzugeben, die auf ihre Veröffentlichung warten. Ungeachtet derer, die sich in privaten und aus diesem Grund unbekannt Sammlungen befinden könnten – wenn wir uns also auf diejenigen beschränken, die in den Sammlungen von Museen und Universitäten auf der ganzen Welt katalogisiert sind – nähert sich ihre Zahl der Millionen-Grenze.

## 2. Demetria

Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der Papyrologen standen gewöhnlich die Dokumente in griechischer Sprache. Die Geschichte der griechischen Papyri Ägyptens beginnt für uns mit Papyrus Elephantine 1. Dieser Papyrus wurde im Jahre 1906 auf der Nilinsel Elephantine nahe Assuan gefunden. Es stellt das älteste erhaltene griechische Dokument aus Ägypten dar; dabei handelt es sich als Ehevertrag bezeichnenderweise um eine Urkunde rechtlichen Inhalts. Rechtliche Urkunden gehören auch in der heutigen Zeit zu den sorgfältiger aufbewahrten Arten von Dokumenten, weshalb es nicht erstaunen mag, dass ein Grossteil der in Ägypten überdauernden schriftlichen Zeitzeugnisse in einen juristischen Kontext eingeordnet werden können.





Auch für diejenigen, welche die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Antike erforschen, sind solche Dokumente von unschätzbarem Wert: Die Papyri gewähren uns nämlich einen einzigartigen Einblick in den Alltag der Antike, die Möglichkeit, wie man oft sagt, „durch das Küchenfenster ganz normaler Menschen zu blicken“, die sich nie vorgestellt hätten, dass ihre persönlichen Papiere – manchmal mit peinlichen Details – zweitausend Jahre nach ihrer Verfassung von Historikern untersucht werden würden.



Wir lesen:

*Ἀλεξάνδρου τοῦ Ἀλεξάνδρου βασιλεύοντος ἔτει ἑβδόμῳ, Πτολεμαίου σατραπεύοντος ἔτει τεσσαρε | σκαυδεκάτῳ μηνὸς Δίου.*

Zu Deutsch:

*Unter der Regierung von Alexander, Sohn des Alexander, im siebten Jahr, unter der Satrap-Herrschaft von Ptolemäus, im vierzehnten Jahr, im Monat Dios.*

Bereits das Ausstelldatum der Urkunde verdient beachtliche Aufmerksamkeit: Lediglich zwölf Jahre sind seit Alexanders Tod vergangen, Ptolemaios – sein General – präsentiert sich weiterhin als Satrap; König ist bis zum jetzigen Zeitpunkt noch immer Alexanders und Roxanes zwölfjähriger Sohn Alexander. In einem Jahr wird der junge König ermordet, Ptolemaios wird zu Ptolemaios I. Soter, König von Ägypten, Basileus – für die einheimische Bevölkerung: Pharao.

Lesen wir weiter:

*συγγραφὴ συνοικισίας Ἡρακλείδου καὶ Δημητρίας. λαμβάνει Ἡρακλείδης | Δημητρίαν Κώϊαν γυναῖκα γνησίαν παρὰ τοῦ πατρὸς Λεπτίνου Κώϊου καὶ τῆς μητρὸς Φιλωτίδος ἐλεύθερος | ἐλευθέραν*

*Ehevertrag von Herakleides und Demetria. Herakleides nimmt zu seiner rechtmässigen Ehefrau Demetria, die Koin, ein freier Mann und eine freie Frau, von ihrem Vater Leptines, Koer, und ihrer Mutter Philotis ...*

Vor uns liegt eine bemerkenswerte Symbiose aus Neu und Alt. Beide Ehepartner sind griechische Siedler in dieser von Alexander geschaffenen, neuen Welt. Die Frau stammt aus Kos, der Bräutigam, wie wir weiteren Angaben aus der Urkunde entnehmen können, aus Temnos. Die alte griechische Regel, die die legitime Ehe auf Bürger derselben Polis beschränkt, gilt in dieser kolonialen Welt nicht mehr.

Alexander selbst hatte sie durch seine Heirat mit der baktrischen Prinzessin Roxane abgeschafft. Bald werden die Griechen auch einheimische Ägypter ehelichen.

Wie man es aber von einer griechischen Polis nicht anders erwarten würde, wird die Braut zur Ehefrau, indem sie von ihrem Vater an den Bräutigam „übergeben“ wird. Diese sogenannte *ekdosis* war – wie wir vermuten – das konstitutive Moment der Ehe nach griechischer Tradition. Und doch tritt erstaunlicherweise die Mutter zusammen mit dem Vater als „Mitgeberin“ der Tochter in Erscheinung. – Entsprechend ist man hier versucht, eine Lockerung des alten, strengen Patriarchats in dieser neuen kolonialen Umgebung zu sehen.

Die Frau bringt eine substantielle Mitgift in die Ehe mit ein – Kleidung und Schmuck im Wert von 1'000 Drachmen [l. 4: προσφερομένην εἰματισμὸν καὶ κόσμον (δραχμῶν) A], was einem mehrjährigen, durchschnittlichen Einkommen entsprach. Wir haben es somit eindeutig mit wohlhabenden Griechen zu tun. Diese Mitgift soll der Ehefrau in doppeltem Masse zurückgegeben werden, sollte der Ehemann gegen seine Pflichten verstossen; Missachtet die Gattin jedoch ihre eigenen Verpflichtungen, fällt die gesamte Mitgift dem Ehemann zu. Natürlich sind wir in der Art und Weise, wie diese Pflichten statuiert werden, sehr weit von Geschlechtergleichstellung entfernt:

*εἰὰν δέ τι κακοτεχνούσα ἀλίσκηται [ἀλίσκηται] ἐπὶ αἰσχύνῃ τοῦ ἀνδρὸς Ἡρακλείδου Δημητρία, |<sup>7</sup> στερέσθω ὧμ προσηγέκατο πάντων. ἐπιδείξάτω δὲ Ἡρακλείδης ὅτι ἂν ἐγκαλήῃ Δημητρία ἐναντίον ἀνδρῶν τριῶν, |<sup>8</sup> οὗς ἂν δοκιμάζωσιν ἀμφοτέροι. μὴ ἐξέστω δὲ Ἡρακλείδῃ γυναικα ἄλλην ἐπεισάγεσθαι ἐφ' ὕβρει δημητρίας μηδὲ |<sup>9</sup> τεκνοποιεῖσθαι ἐξ ἄλλης γυναικὸς μηδὲ κακοτεχνεῖν μηδὲν παρευρέσει μηδεμιᾷ Ἡρακλείδῃ εἰς Δημητρίαν· |<sup>10</sup> εἰὰν δέ τι ποῶν τούτων ἀλίσκηται Ἡρακλείδης καὶ ἐπιδείξῃ Δημητρία ἐναντίον ἀνδρῶν τριῶν, οὗς ἂν δοκιμάζωσιν |<sup>11</sup> ἀμφοτέροι, ἀποδότω Ἡρακλείδης Δημητρία τῆμ φερνήν ἣν προσηγέκατο (δραχμῶν) A, καὶ προσαποτεισάτω ἀργυρί |<sup>12</sup> οὐ Ἀλεξανδρείου (δραχμῶν) A. ἢ δὲ πρᾶξις ἔστω καθάπερ ἐγ δίκης κατὰ νόμον τέλος ἐχούσης Δημητρία καὶ τοῖς μετὰ |<sup>13</sup> Δημητρίας πράσσουσιν ἐκ τε αὐτοῦ Ἡρακλείδου καὶ τῶν Ἡρακλείδου πάντων καὶ ἐγγαίων καὶ ναυτικῶν.*

*Wenn Demetria entdeckt wird, dass sie zur Schande ihres Ehemannes Herakleides etwas Böses tut, |<sup>7</sup> muss sie allem, was sie (in die Ehe) mit eingebracht hat, beraubt werden, aber Herakleides soll vor drei Männern, |<sup>8</sup> zu deren (Auswahl) sie beide zustimmen, beweisen, was immer er Demetria vorwirft. Es wird Herakleides nicht gestattet sein, eine andere Frau unter Beleidigung von Demetria nach Hause zu bringen oder |<sup>9</sup> Kinder von einer anderen Frau zu bekommen oder Demetria unter irgendeinem Vorwand böses zu tun. |<sup>10</sup> Wenn Herakleides entdeckt wird, eines dieser Dinge zu tun und Demetria es (= dieses Tun) vor drei Männern, zu deren (Auswahl) sie beide |<sup>11</sup> zustimmen, beweist, wird Herakleides Demetria die Mitgift von 1'000 Drachmen, die sie (in die Ehe) mit eingebracht hat, zurückgeben und darüber hinaus |<sup>12</sup> 1'000 Silberdrachmen des Alexander drauflegen. Demetria und diejenigen, die |<sup>13</sup> Demetria bei der Vollstreckung unterstützen, haben, wie aus einer gerichtlichen Entscheidung hervorgeht, über Herakleides selbst und über sein ganzes Vermögen zu Lande und zu Wasser, das Vollstreckungsrecht.*



Keiner kann dem anderen Schaden zufügen, aber abgesehen davon wird die Ehefrau für schuldig befunden, wenn sie ihren Mann in irgendeiner Weise beschämt, während er lediglich davon absehen muss, eine andere Frau nach Hause zu bringen oder aussereheliche Kinder zu zeugen.

Aus rechtlicher Sicht ist es durchaus bemerkenswert, auf welche Weise diese Bestimmungen abgesichert wurden: Der Vertrag soll überall in Wirksamkeit erwachsen, wo immer er vorgebracht wird, als ob er an diesem spezifischen Orte abgeschlossen worden wäre:

*ἡ δὲ συγγραφὴ |<sup>14</sup> ἥδε κυρία ἔστω πάντῃ πάντως ὡς ἐκεῖ τοῦ συναλλάγματος γεγενημένου, ὅπου ἂν ἐπεγφέρῃ Ἡρακλείδης κατὰ |<sup>15</sup> Δημητριάς ἢ Δημητρία τε καὶ τοὶ μετὰ Δημητριάς πρᾶσσοντες ἐπεγέρωσιν κατὰ Ἡρακλείδου.*

*Dieser Vertrag |<sup>14</sup> soll in jeder Hinsicht rechtskräftig sein, wo immer Herakleides ihn gegen |<sup>15</sup> Demetria, oder Demetria und diejenigen, die Demetria bei der Vollstreckung unterstützen, ihn gegen Herakleides |<sup>16</sup> vorbringen kann, als ob die Vereinbarung an diesem Ort getroffen worden wäre.*

In der Tat existiert kein gemeinsames Recht für Parteien, welche aus verschiedenen Poleis stammen und weit weg von zu Hause leben. In dieser neuen Welt gibt es zusätzlich keine Gewissheit, welcher Gerichtsbarkeit ein allfälliger Konflikt unterstellt wird. Um einen solchen beizulegen, wurde im Vertrag tatsächlich kein Gerichtsstand vorgesehen, sondern lediglich Schlichtung durch Dreier-Schiedsspruch vereinbart (ll. 7-8 und 10-11 im Text *supra*) – nicht nur, weil es weniger unangenehm ist, solche Ehekonflikte privat zu regeln, sondern auch, weil ausserhalb der beiden *poleis* Naukratis und Alexandria keine ordentlichen Gerichte existierten. Die griechischen Bewohner der Chora, „des Landes“, besaßen – soweit unsere Erkenntnisse reichen – keine Gerichte.

Soweit wir wissen, wurden organisierte Gerichte im ptolemäischen Ägypten erst durch Ptolemaios II. (Philadelphos) eingeführt. Unter den Gesetzen dieses Philadelphos erwähnen die Papyri ein Diagramma – Diagrammata scheinen umfassende Gesetzestexte gewesen zu sein, die typischerweise einen ganzen Rechtsbereich regelten – welches das ägyptische Gerichtssystem und -verfahren neu organisierte. Hauptprinzip dieser neuen Prozessordnung ist folgendes:

(a) Für die Siedlerbevölkerung, und zwar hauptsächlich für die griechische, wurden Gerichte eingerichtet, vor denen in griechischer Sprache und nach griechischer Rechtstradition prozessiert wurde. Diese Gerichte nannte man *dikasteria*.

(b) Die ägyptische Bevölkerung behielt hingegen ihre eigenen Gerichte, welche nach ägyptischem Recht und in ägyptischer Sprache judizierten. Diese Richter wurden „Bevölkerungsrichter“, *laokritai*, genannt.

Einige Dokumente erwähnen darüber hinaus ein sogenanntes *koinodikion*. Darüber wissen wir so gut wie nichts – man kann dabei aber wohl von einem griechisch-ägyptischen Mischgericht ausgehen, vor welchem Streitigkeiten zwischen Siedlern und den autochthonen Ägyptern beigelegt wurden.

Der wichtigste, und aus unserer modernen Perspektive heraus gesehen vielleicht der schockierendste Aspekt dieser Regelung ist, dass – wie wir sehen – absolut kein Wunsch nach Vereinheitlichung des Rechts bestand. Philadelphos akzeptierte den rechtlichen Pluralismus seines Landes wie er war, und sorgte mit seiner Reform bloss dafür, dass die autochthone Bevölkerung Ägyptens, genauso wie die griechischen Neusiedler, nach ihrer eigenen Tradition beurteilt werden konnte.

### 3. Tabubu

Bis zum Ende der ptolemäischen Ära hatte sich an dieser Haltung der Gerichtspraxis gegenüber nichts geändert, obwohl Mischehen – zusammen mit der Hellenisierung eines Teils der lokalen Bevölkerung – die Grenze zwischen Einwanderer und Einheimischen nachhaltig verwischt hatten. Daraus resultierte, dass ihre Rechtstraditionen für gegenseitige Kontamination nicht völlig undurchlässig waren. Trotz allem kann aber zu keiner Zeit von einer Verschmelzung beider Traditionen zu einem Einheitsrecht gesprochen werden. Anschaulich dazu ist ein berühmtes *prostagma* – ein königlicher Erlass –, welches um 118 v. u. Z. von Ptolemaios VIII. Euergetes II. erlassen wurde, das sogenannte Kompetenzgesetz des Euergetes, das wir als Teil einer grossen Sammlung von Erlassen dieses Königs kennen: P. Tebt. I 5, col. IX, l. 207ff.

<sup>207</sup> προστετάχασι δὲ καὶ περὶ τῶν κρινομένων Αἰγυπτίων <sup>208</sup> πρὸς Ἑλληνας καὶ περὶ τῶν Ἑλλήνων τῶν [π]ρὸς τοὺς <sup>209</sup> Αἰγυπτίους ἢ Αἰγυπτίων πρὸς <Αἰγυπτίους καὶ Ἑλλήνων πρὸς> Ἑλληνας γενῶν πάντων <sup>210</sup> πλὴν τῶν γεω(ργοῦντων) βα(σιλικήν) γῆν καὶ τῶν ὑποτελῶν καὶ τῶν <sup>211</sup> ἄλλων τῶν ἐπιπε/πλεγμένων ταῖς προσόδοις τοὺς <sup>212</sup> μὲν καθ' Ἑλληνικὰ σύμβολα συνηλλαχότας <sup>213</sup> Ἑλλησιν Αἰγυπτίους ὑπέχειν καὶ λαμβάνειν <sup>214</sup> τὸ δίκαιον ἐπὶ τῶν χρηματιστῶν. ὅσοι δὲ Ἑλληνες <sup>215</sup> ὄντες συγγράφονται κατ' αἰγύ(πτια) συναλλάγματα <sup>216</sup> ὑπέχειν τὸ δίκαιον ἐπὶ τῶν λαοκριτῶν κατὰ τοὺς <sup>217</sup> τῆς χώρας νόμους. τὰς δὲ τῶν Αἰγυπτίων πρὸς τοὺς <sup>218</sup> αὐτοὺς Γυ(πτίους) κρίσεις μὴ ἐπισπᾶσθαι τοὺς χρημα(τιστὰς) <sup>219</sup> ἀλλ' ἔαν [κριν] διεξάγεσθαι ἐπὶ τῶν λαοκριτῶν κατὰ τοὺς <sup>220</sup> τῆς χώρας νόμους.

<sup>207</sup> Sie (d.h. der König Ptolemaios und die Königin Kleopatra seine Schwester und die Königin Kleopatra seine Frau) haben zudem bezüglich Ägypter, die <sup>208</sup> gegen Griechen klagen und Griechen, die gegen <sup>209</sup> Ägypter (klagen), oder Ägypter die gegen <Ägypter (klagen) und Griechen die gegen> Griechen jeglicher Art (klagen), <sup>210</sup> ausser denen, die königliches Land bewirtschaften, den Monopolarbeitern und den <sup>211</sup> anderen, die mit den Einkünften verbunden sind, (bestimmen), <sup>212</sup> dass Ägypter, die mit Griechen durch griechische Urkunden verbunden sind, <sup>213</sup> das Recht bei den Chrematisten geben und nehmen. <sup>214</sup> Soweit es Griechen sind, <sup>215</sup> die durch ägyptische Urkunden kontrahiert haben, <sup>216</sup> leisten sie das Recht bei den Laokriten laut <sup>217</sup> dem Recht des Landes; dass

aber die Klagen der Ägypter gegen <sup>218</sup> Ägypter die Chrematisten nicht an sich ziehen sollen, <sup>219</sup> sondern dass sie zu Ende geführt werden bei den Laokriten laut <sup>220</sup> dem Recht des Landes.

Es ist bemerkenswert, dass der Text, trotz zweier Jahrhunderte Mischehe, noch immer eine scharfe Abgrenzung zwischen Griechen und Ägyptern voraussetzt. Im Gegensatz zu Philadelphos übernimmt Euergetes den vertraglichen Austausch zwischen ihnen aber als Regel und nicht mehr als Ausnahme.

Entscheidend ist dann, wenn eine Partei griechisch und die andere ägyptisch ist, die Vertragssprache. Wenn die ägyptische Partei akzeptiert, den Vertrag in griechischer Sprache zu schliessen, verzichtet sie auf die eigene Gerichtsbarkeit und lässt die Sache in die griechische Gerichtsbarkeit der *Chrematistai* fallen. Aber auch die griechische Partei, die bereit war, in ägyptischer Sprache zu kontrahieren, musste akzeptieren, vor das einheimische Gericht der *Laokritai* gezogen zu werden, und nach dem Recht des Landes, d.h. nach dem autochthonen ägyptischen Recht, beurteilt zu werden.

Verträge zwischen Parteien gleicher Herkunft werden nur erwähnt, um zu unterstreichen, dass allfällige Streitigkeiten aus einem zwischen Ägyptern geschlossenen Vertrag nicht vor dem griechischen Chrematistengericht behandelt werden sollten - dies musste betont werden, da zu jener Zeit Ägypter immer häufiger vor einem staatlichen Notar, einem *agoranomos*, griechische Verträge abschlossen.

Der Grundsatz, dass jeder Bevölkerungsgruppe ein eigenes Gericht zur Verfügung steht, und jedes Gericht sein eigenes Recht, seine *lex fori*, anwendet, bleibt also bis zum Ende der ptolemäischen Ära bestehen.

Wie unterschiedlich das ägyptische Recht vom griechischen war, können wir am Beispiel der Eheverträge verdeutlichen. Die auffälligste Darstellung einer in der ägyptischen Tradition üblichen Ehevereinbarung wurde uns mitunter durch einen berühmten demotischen Roman, der Geschichte von Prinz Setne, überliefert (sog. erster Setne-Roman, P. Cair. 30646, wahrscheinlich aus dem 3. Jh. v. u. Z. stammend; Übersetzung gemäss Günter Vittmann, demotische Textdatenbank, zugänglich via *Thesaurus Lingua Aegyptiae*, <http://aew2.bbaw.de/tla/index.html>).

Setne, als Sohn des Pharaos Prinz von Ägypten, sieht eines Tages auf einer Strasse in Memphis eine „sehr schöne Frau, wie es keine andere gab“; Sklaven im Gefolge und mit Juwelen bedeckt... Der arme Setne aber wagt einen der wohl schlimmsten Annäherungsversuche in der gesamten Literaturgeschichte: Er bietet der schönen Dame zehn Goldstücke für eine einzelne Stunde der Zweisamkeit. Sie, mit Namen Tabubu, ist über dieses Angebot freilich entsetzt und entgegnet dem Prinzen daraufhin: „Ich bin eine Priesterin. Ich bin keine geringe Person. Wenn du mit mir zu tun begehrt, was du willst, musst du zur Domäne der Bastet in mein Haus kommen“.

Tabubu ist in der Tat die Tochter eines Priesters der Bastet, der Katzengöttin der Liebe, aber auch – zumindest in ihrer verwandelten Gestalt als Löwengöttin Sachmet – der Göttin des Krieges und der Zerstörung, „nährende Mutter“ und „Herrin des Zitterns“.



Setne begibt sich also auf die Suche nach ihrem Haus und vernimmt, als er dieses schliesslich trunken vor Lust auffindet, Tabubus weitere Bedingungen: „Ich bin eine Priesterin. Ich bin keine geringe Person. Wenn du mit mir zu tun wünschst, was du willst, musst du mir eine Unterhaltsschrift und eine Geldbezahlung(sschrift) über alle Dinge und alles Vermögen, das dir gehört, ausstellen“.

Als all dies getan ist, erscheint die in derart feines Leinen gekleidete Tabubu erneut, so dass Setna „darin jedes Glied von ihr sah“. Aber sie stellt ihm noch eine weitere Forderung: „Ich bin eine Priesterin. Ich bin keine geringe Person. Wenn du mit mir zu tun wünschst, was du willst, musst du veranlassen, dass deine Kinder meine Urkunde unterschreiben. Lass nicht zu, dass sie mit meinen Kindern um deinen Besitz streiten!“.

Setne, der – wie an dieser Stelle anzumerken nötig erscheint – bereits verheiratet war und Kinder hatte (die sich im Roman plötzlich auf wunderbare Weise an Ort und Stelle befinden), liess diese den Verkauf seiner Güter an Tabubu bestätigen. Tabubu aber ist immer noch nicht zufrieden, denn sie will Setnes Kinder tot sehen. Und dieser, zwar entsetzt, aber von Wollust erfüllt, stimmt zu; seinen Kindern wird vor seinen Augen das Leben genommen. Als sich Setne auf Tabubu zubewegt, um sie nach all diesen Taten in seine Arme zu schliessen, öffnet diese ihren Mund in einem lauten, schrecklichen Schrei... und in diesem Moment erwacht Setne – nackt auf der Strasse liegend, wo im selben Augenblick der Pharao vorbeikommt und ihn dergestalt vorfindet.

Die Forderungen von Tabubu mögen durchaus unerträglich grauenhaft erscheinen, abgesehen von der Opferung der Kinder sind sie in der Praxis jedoch nicht ungewöhnlich und auch nicht selten anzutreffen. Tabubu verlangt in der Tat nichts anderes, als was uns in den gewöhnlichen ägyptischen Eheurkunden – von denen uns Dutzende in demotischen Papyri überliefert wurden – üblicherweise begegnen kann: Eine Unterhaltsurkunde (šḥn sꜣnh, griechisch συγγραφή τροφῆς), aus der ein Unterhaltsanspruch erwächst, und eine sogenannte Geldbezahlsurkunde (šḥ dbꜣ-ḥd, griechisch: πρᾶσις). Das war der technische Name des demotischen Kaufvertrages (der immer mit den Worten: „Du hast mein Herz zufriedengestellt mit dem Preis dieses ...“, begann).

Was hier schockierend erscheinen mag ist, dass die Urkunde „alle Dinge und alles Vermögen, das dem Setne gehört“ umfasst. Aber auch dies ist eine in demotischen Eheverträgen gut belegte Praxis. Tatsächlich reichte ein solches Dokument nicht aus, um den Ehemann um sein Eigentum zu bringen – dies hätte zusammen mit der Kaufurkunde eine sogenannte „Abstandsurkunde“ (šḥ n wꜣy, griechisch ἀποστάσιον) erfordert. Aber die bloße Kaufurkunde reichte aus, um der Frau ein Recht auf das gesamte Vermögen des Mannes einzuräumen, mit der Folge, dass er ohne ihre Zustimmung nichts veräußern konnte. Dass ein Mann bezüglich der Veräußerung seines eigenen Eigentums die Erlaubnis von seiner Frau einholen muss, ist der griechischen Rechtspraxis unbekannt, ja sogar unvorstellbar; und dennoch werden diese Vereinbarungen unter den Ptolemäern beachtet und durchgesetzt.

In der Realität war dieses Recht nicht auf die Frau beschränkt, weswegen Tabubu verlangt, dass die Urkunde von Setnes Kindern bestätigt wird. Die Zustimmung der Kinder, mindestens des Erstgeborenen, ist auch in demotischen Kaufurkunden jeweils explizit dokumentiert. Tabubu erklärt ausdrücklich, dass sie mit dieser Zustimmung nicht nur ihre eigene Position schützen will, sondern diejenige der zukünftigen gemeinsamen Kinder, die sie mit Setne haben wird: „Du musst veranlassen, dass deine Kinder meine Urkunde unterschreiben. Lass nicht zu, dass sie mit meinen Kindern um deinen Besitz streiten!“.

Auch in römischer Zeit sind – zumindest bis ins zweite Jahrhundert – diese einheimischen Traditionen erhalten und vor Gericht, nun jedoch vor römischen Gerichten, durchsetzbar. Die Bestätigung dazu finden wir in P. Oxy XLII 3015, einem weit bekannten Fragment aus einer Sammlung von Präzedenzfällen zur Testierfreiheit nach ägyptischem Recht:



|<sup>13</sup> [(ἔτους).] θεοῦ Τρα[ι]αν[ο]ῦ Τῦβι κ ἐπὶ τῶν κατὰ Τρύφωνα |<sup>14</sup> [πρὸς Διδ[...]] μεθ' ἔ[τερα]. Σουλ[πίκι]ος Σίμιλις |<sup>15</sup> [συνλ]αλή[σας τοῖς] συνβ[ούλοις] καὶ ἀνα[κοιν]ωσαμέν[ος] |<sup>16</sup> [Ἀρ]τεμιδώρω νομικῶ ἔ[φη·]λέγεται [...] ονε [...] |<sup>17</sup> [...]. οὔτε ἡ γυνὴ ἐφ' ἧς καινότερόν τι συμφώνη[σεν] |<sup>18</sup> ὁ πατήρ τοῦ γαμοῦντος οὔτε οἱ υἱοὶ αὐτῆς περίεσι |<sup>19</sup> οἷς ἐδύνατο κατέχεσθαι τὰ κατὰ τὴν συμφωνίαν, |<sup>20</sup> ἄκυρόν ἐστιν ἤδη τοῦτο τὸ γράμμα. ὁ δὲ νόμος ὡς λέ|<sup>21</sup>γεται δίδωσιν ἐξουσίαν τῷ τὸ πανπράσιον |οἰ/κονομή|<sup>22</sup>σαντι καὶ κατασχόντα τοῖς τέκνοις τὰ ἴδια ἐκλέ|<sup>23</sup>ξασθαι ἐξ αὐτῶν ἓνα καὶ κληρονόμων ποιῆσαι. οὐκοῦν |<sup>24</sup> παραπεσοῦσης τῆς δευτέρας ἀσφαλείας εἰς τὴν προ|<sup>25</sup>τέραν ἀνέκαμψεν τὸ δίκαιον. ἐξῆν αὐτῷ ὡς ἐβούλετο |<sup>26</sup> διαθέσθαι κληρονόμους καταλιπόντι τοὺς παῖδας αὐ|<sup>27</sup>τοῦ ἐφ' οἷς ἐποιήσατο τὸ πανπράσιον.

|<sup>13</sup> (Jahr ... ) des vergöttlichten Trajan, 20. Tybi. Im Fall des Tryphon |<sup>14</sup> gegen Did[...] nach anderen Fragen: Sulpicius Similis sagte|<sup>15</sup> nach dem Gespräch mit seinen Beratern und der Überweisung des Falles |<sup>16</sup> an Artemidoros, den Rechtsexperten: Mir wird gesagt ... |<sup>17</sup> ... dass weder die Frau, über die der Vater des Bräutigams |<sup>18</sup> eine neue Vereinbarung traf, noch ihre Söhne am Leben sind, |<sup>19</sup> für die es möglich war (das Vermögen) nach der Vereinbarung zu beanspruchen: |<sup>20</sup> Dieses Dokument ist nun unwirksam. Das Recht, so wird mir |<sup>21</sup> gesagt, gibt einem Mann, der einen Gesamtverkauf ausgehandelt |<sup>22</sup> und der „Verfangenschaft“ über sein eigenes Eigentum seinen Kindern gewährt hat, die Macht, |<sup>23</sup> einen von ihnen zu wählen, und diesen zu seinem Erben einzusetzen. Es ist also |<sup>24</sup> so, dass mit dem Untergang der zweiten Urkunde, das Recht an die erste |<sup>25</sup> zurückfällt. Es war rechtmässig für ihn, seinen Willen so zu testieren wie es ihm beliebte |<sup>26</sup> (vorausgesetzt, dass) er als Erben diejenigen Kinder von |<sup>27</sup> ihm hinterliess, über die er den „Gesamtverkauf“ machte.

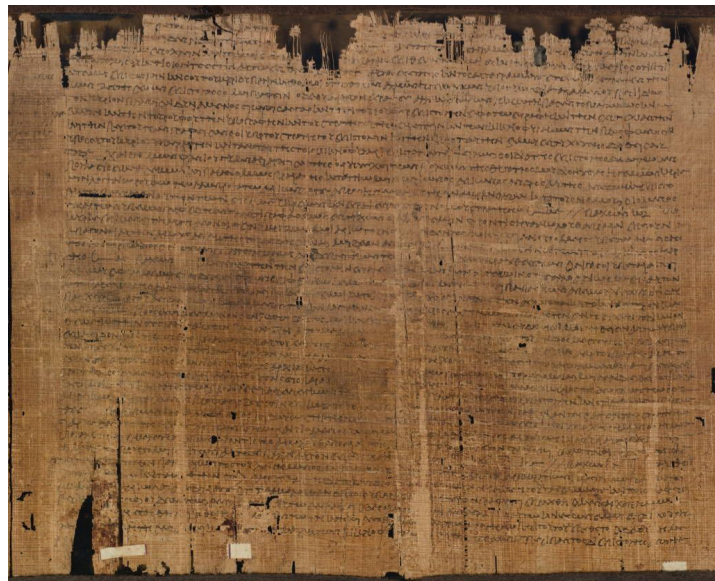
Richter ist hier der höchste römische Beamte Ägyptens, der Präfekt, das heisst der Statthalter selbst, in unserem Papyrus der wohlbekannte Servius Sulpicius Similis. Ab Zeile 14 handelt der Papyrus von einem Vater, der, wie wir lesen, ein sogenanntes *panprasion* gemacht hat, aus dem, wie es scheint, das Recht der Kinder auf das väterliche Erbe hervorgeht. Unter *panprasion* kann man hier nur einen Gesamtverkauf verstehen, einen Verkauf von allem, was man besitzt: Ohne Zweifel der gleiche Gesamtverkauf, von dem auch Tabubu spricht. Wie wir sehen, bewirkt ein solches *panprasion* nicht nur, dass das Eigentum des Ehemannes ohne Zustimmung der Ehefrau unveräusserlich ist, sondern auch, dass es, gesichert als Erbe der gemeinsamen Kinder, zu Familieneigentum wird.



Dieser Text ist in vielerlei Hinsicht von besonderer Wichtigkeit. Er bestätigt, dass mehr als ein Jahrhundert nach der römischen Annektierung das einheimische, ägyptische Recht überlebt hat und auch von den römischen Behörden gebilligt wurde. Dasselbe geschieht freilich auch mit den griechischen Rechtstraditionen, die die griechische Kolonialelite mit sich gebracht hatte. Die römische Billigung schwankt nicht einmal vor Praktiken, die aus römischer Sicht geradezu skandalös waren. Paradebeispiel dafür ist freilich die Geschwisterehe, die in der Bevölkerung so verbreitet war wie bei den Ptolemäern selbst, seit Philadelphos seine Vollschwester Arsinoe zur Frau nahm.

#### 4. Dionysia

Das Recht des Landes präsentiert sich demnach unter den Römern nach wie vor als ein Mosaik verschiedener – ägyptischer, griechischer, dazu noch jüdischer, um nur die wichtigsten zu nennen – Rechtstraditionen. Man würde vielleicht annehmen, dass jede Gemeinde dabei ihrer eigenen folgt. Und doch lässt sich diese Annahme nicht immer bestätigen, was anhand unseres letzten Dokuments vortrefflich illustriert werden kann: P. Oxy. II 237, ein Papyrus aus dem späten zweiten Jahrhundert n. u. Z., eines der bekanntesten juristischen Dokumente aus dem römischen Ägypten überhaupt, der sogenannten Petition der Dionysia.



Dionysia zählte als Tochter eines ehemaligen Gymnasiarchen, Chairemon, zur griechischen Elite von Oxyrhinchos. Durch das uns überlieferte Dokument wird ersichtlich, dass sie sich in einem verwickelten Konflikt mit ihrem eigenen Vater befand. Soweit wir wissen, begann dieser Konflikt mit einer finanziellen Auseinandersetzung zwischen Tochter und Vater über Chairemon's Verpfändung von Eigentum, das seine Frau, Dionysias Mutter, in den Familienbesitz mit eingebracht hatte. Eine derartige Verpfändung durch Chairemon sei, so behauptet Dionysia, ohne ihre Zustimmung nicht zulässig.

Das ist an sich bereits bemerkenswert. All unsere Protagonisten sind Griechen, nicht nur gewöhnliche, sondern zur absoluten Elite einer der reichsten Metropolen Ägyptens gehörend; und doch erinnert das Recht, welches Dionysia für sich beansprucht, verdächtig an die der einheimischen ägyptischen Hauskinder.

Der Konflikt eskalierte und Chairemon reagierte auf die härteste Weise. Er versuchte die sogenannte *apospasis*, die „Entfernung der Tochter aus dem Haus ihres Mannes“, das heisst, ihre Ehe zu brechen und sie gegen ihren eigenen Willen – und den ihres Mannes – zu scheiden:

<sup>4</sup>(...) ὁ δὲ πάλιν ἐπιθέμενός μοι οὐκ ἔληξε[ν], ἀλλ' ἐπιστάμενος ὅτι περὶ <sup>5</sup>τῆς κατοχῆς οὐκέτι οἶόν τέ ἐστὶν αὐτῷ ἐγκαλεῖν μετὰ τὰς τοσαύτας ἐξετάσεις καὶ τοσαῦτα γράμματα, ἐτέρῳ ἐπέτρεψεν τὴν <sup>6</sup>κατ' ἐμοῦ ἐπιβουλήν (...) σοὶ διὰ τῆς ἐπιστολῆς δεδήλωκεν <sup>12</sup>τάδε· <sup>12</sup>Χαιρήμων Φανίου γυμνασιάρχης τῆς Ὀξυρυγχεῖων πόλεως· τῆς θυγατρὸς μου Διονυσίας, ἡγεμῶν κύριε, <sup>13</sup>πολλὰ εἰς ἐμὲ ἀσεβῶς καὶ παρανόμως πραξάσης κατὰ γνώμην Ὠρίωνος Ἀπίωνος ἀνδρὸς αὐτῆς, ἀνέδωκα ἐπιστο<sup>14</sup>λὴν Λογγαίῳ Ρούφῳ τῷ λαμπροτάτῳ (...) ἐπεὶ οὖν, <sup>17</sup>κύριε, ἐπιμένει τῇ αὐτῇ ἀπονοίᾳ ἐνυβρίζων μοι, ἀξιῶ τοῦ νόμου διδόντος μοι ἐξουσίαν οὗ τὸ μέρος ὑπέταξα ἵν' εἰδῆς <sup>18</sup>ἀπάγοντι αὐτὴν ἄκουσαν ἐκ τῆς τοῦ ἀνδρὸς οἰκίας μηδεμίαν μοι βίαν γείνεσθαι ὅφ' οὔτινος τῶν τοῦ Ὠρίωνος ἢ αὐ<sup>19</sup>τοῦ τοῦ Ὠρίωνος συνεχῶς ἐπαγγελλομένου. ἀπὸ δὲ πλειόνων τῶ[ν] περὶ το[ύ]των πραχθέντων ὀλίγα σοὶ ὑπέταξα ἵν' εἰ<sup>20</sup>δῆς. (ἔτους) κς, Παχών.

<sup>4</sup>(...) *Er hat seine Angriffe gegen mich jedoch noch einmal ohne Unterbrechung wiederholt, die <sup>5</sup>Unmöglichkeit aber anerkennend, mich nach so gründlichen Untersuchungen und so viel Schriftwechsel betreffend meiner „Verfangenschaft“ zu beschuldigen, führten seine Pläne in eine andere Richtung (...) und er schrieb Dir folgenden Brief: <sup>12</sup>„Von Chairemon, Sohn des Phantias, Exgymnasiarch von Oxyrhynchus. Meine Tochter Dionysia, mein Herr Präfekt, <sup>13</sup>hat auf Veranlassung ihres Mannes Horion, Sohn des Apion, viele pietätlose und rechtswidrige Handlungen gegen mich begangen, weshalb ich einen Brief <sup>14</sup>an seine Exzellenz Longaeus Rufus sandte (...). Seit dem, <sup>17</sup>mein Herr, setzt sie ihr unverschämtes und beleidigendes Verhalten gegenüber mir fort; ich beanspruche die mir vom Recht anerkannte Befugnis, welche ich zu deiner Information unten anhänge, auszuüben, <sup>18</sup>auf dass sie von ihres Mannes Haus gegen ihren Willen entfernt werde, ohne mich selbst irgendwelcher Gewalt auszusetzen, sei es seitens irgend eines Agenten des Horion oder durch <sup>19</sup>Horion selbst, der immer fortwährend damit droht, diese anzuwenden. Ich habe zu deiner <sup>20</sup>Information eine Auswahl aus einer grossen Anzahl von Fällen, die diese Frage betreffen, unten angehängt. Im 26. Jahr, im Monat Pachon.“*

Vor Gericht beruft sich Chairemon auf die Autorität des Gesetzes – *nomos* –, welche ihm ein solches Recht zusprechen würde, indem er es durch „nur wenige Fälle aus der Menge [...] über diese Sachen“ illustriert, um zu beweisen, dass ein derartiges Recht tatsächlich existiert und mehrmals von den römischen Gerichten anerkannt wurde. Diese Präzedenzfälle wurden uns durch die Petition von Dionysia leider nicht überliefert (Dionysia wollte somit ihre Position wahrscheinlich nicht durch deren Einbeziehung schwächen). Stattdessen legt sie ihre eigene Reihe von Präzedenzfällen bei, in denen dieses väterliche Recht von römischen Richtern abgelehnt wurde.

Der erste dieser Präzedenzfälle wurde 128 n. u. Z. vor dem Präfekt Flavius Titianus verhandelt:

<sup>19</sup> ἔξ ὑπομνη<sup>20</sup>ματισμῶν Φλαουίου Τειτιανοῦ τοῦ ἡγεμονεύσαντος. (ἔτους) ιβ̄ θεοῦ Ἀδριανοῦ, Παῦνι η, ἐπὶ τοῦ ἐν τῇ ἀγορᾷ βήματος. Ἀντωνίου <sup>21</sup> τοῦ Ἀπολλωνίου προσελθόντος λέγοντός τε διὰ Ἰσιδώρου νεωτέρου ῥήτορος Σεμπρώνιον πενθερὸν ἑαυτοῦ] ἐκ μη[τ]ρὸς ἀφορ<sup>22</sup>μῆς εἰς διαμάχην ἐλθ[όν]τα ἄκουσαν τὴν θυγατέρα ἀπεσπακέσαι, νοσησάσης δὲ ἐκείνης ὑπὸ λοίπης τὸν ἐπιστράτηγον Βάσσον <sup>23</sup> μεταπαθῶς ἀναστραφ[έν]τα ἀποφαίνεται ὅτι οὐ δεῖ αὐτὸν κωλύεσθαι εἰ συνοικεῖν ἀλλήλοις θέλοιν, ἀλλὰ μηδὲν ἠνυκέναι· <sup>24</sup> τὸν γὰρ Σεμπρώνιον ἀποσι[ω]πήσαντα τοῦτο καὶ τῷ ἡγεμόνι περὶ βίας ἐντυχόντα ἐπιστολὴν παρακεκομικέναι ἵνα οἱ ἀντίδι<sup>25</sup>κοι ἐκπεμφθῶσι· αἰτεῖσθαι οὔ' ἐὰν δοκῇ μὴ ἀποζευχθῆναι γυναικὸς οἰκείως πρὸς αὐτὸν ἐχούσης. (...) <sup>29</sup> (...) Τιτιανός· διαφέρει παρὰ τίνι βούλεται εἶναι ἢ γεγαμημένη. ἀνέγγων. σεσημ(εἰώμαι).

<sup>19</sup> Auszug aus den <sup>20</sup> Protokollen des Flavius Titianus, ehemaliger Präfekt. „Im 12. Jahr des vergöttlichten Hadrian, am 8. Payni, am Gericht in der Agora. Antonius, <sup>21</sup> Sohn des Apollonius, erschien und erklärte durch seinen Anwalt Isidorus dem Jüngeren, dass sein Schwiegervater Sempronius durch seine Mutter veranlasst wurde <sup>22</sup> mit ihm zu streiten und seine (Sempronius') Tochter gegen ihren Willen zu entfernen, und dass, als sie aufgrund des Verlassen-worden-seins krank wurde, der Epistrategus Bassus <sup>23</sup> wohlwollend erklärte, dass wenn sie zusammenleben wollten, Antonius nicht daran gehindert werden sollte. <sup>24</sup> Sempronius aber nahm davon keinerlei Notiz und sandte, diese Entscheidung ignorierend, eine Petition an den Präfekten, indem er Antonius der Gewaltanwendung beschuldigte, woraufhin er eine Antwort erhielt, die die Gegner anordnet <sup>25</sup> zu erscheinen. Antonius behauptete deshalb, dass er, wenn es dem Präfekten gefiele, nicht von einer Frau geschieden werden solle, mit der er sich gut verstand (...) <sup>29</sup> (...) Titianus sagte: ‚Die Entscheidung hängt von der Frage ab, mit wem die Frau zusammenleben will‘. Ich habe das Urteil gelesen und unterschrieben.“

Wie wir lesen, bestätigte der Präfekt in seinem Urteil die früher ergangene Entscheidung eines *epistrategos* und weigerte sich, eine Regel anzuwenden, die dem Vater eine solche Befugnis einräumt. „Die entscheidende Frage“, sagt der Präfekt, „ist, mit wem die Frau leben will“.

Hier sehen wir, dass die römische Toleranz durchaus auch Grenzen kannte: Das lokale Recht wird gewöhnlich respektiert und kommt zur Anwendung; nicht aber, wenn der Richter, dessen Jurisdiktionsgewalt in der römischen Tradition immer mit enormer Ermessensfreiheit ausgestaltet war, entscheidet, dass es gegen „elementare Gerechtigkeit“ – das heisst, gegen das römische Verständnis elementarer Gerechtigkeit – verstösst. Ein solch grundlegendes Gerechtigkeitsprinzip war in der römischen Rechtstradition eben die Ehefreiheit – *matrimonia sunt libera* (Alex. C. 8.38.2). Die Entscheidung über Ehe und Scheidung liegt ausschliesslich bei den sich bindenden Parteien, duldet somit keinerlei Einmischung.

Die Onomastik ist hier beachtenswert. Sie suggeriert, dass die Parteien durch und durch griechisch oder wenigstens hellenisiert sind, mit einer Vorliebe für römisch klingende Namen: Antonios, Sohn des Apollonius, gegen seinen Schwiegervater Sempronios.

Und doch werden im zweiten Präzedenzfall vor dem Epistrategos Pacomius Felix, im Jahre 133 n. u. Z., Antonios und Sempronios auffallend als „Ägypter“ bezeichnet und als Präzedenzfall zur Verteidigung unverkennbar ethnisch und kulturell autochthoner Einwohner hinzugezogen, die rein ägyptische Namen tragen, und darüber hinaus mit dem Griechischen so wenig vertraut sind, dass das Mädchen vor Gericht sogar einen Dolmetscher benötigt:

<sup>29</sup> ἐξ ὑπομνηματισμῶν <sup>30</sup> Πακωνίου Φήλικος ἐπιστρατήγου. (ἔτους) ιη θεοῦ Ἀδριανοῦ, Φαῶφι ιζ, ἐν τῇ παρὰ ἄνω Σεβεννύτου, ἐπὶ τῶν κατὰ Φλαυήσιος <sup>31</sup> Ἀμμούνιος ἐπὶ παρούση Ταειχῆκει θυγατρὶ αὐτοῦ πρὸς Ἡρώνα Πεταήσιος. Ἰσίδωρος ῥήτωρ ὑπὲρ Φλαυήσιος εἶπεν, τὸν οὖν αἰτιώμενον <sup>32</sup> ἀποσπάσαι βουλόμενον τ[ῆ]ν θυγατέρα αὐτοῦ συνοικοῦσαν τῷ ἀντιδίκῳ δεδικάσθαι ὑπογύως πρὸς αὐτὸν ἐπὶ τοῦ ἐ[πι]στρατήγου <sup>33</sup> καὶ ὑπερτεθεῖσθαι τὴν δίκην ὑμεῖν ἵνα ἀναγνωσθῆ ὁ τῶν Αἰγυπτίων νόμος. Σεουήρου καὶ Ἡλιοδώρου ῥητόρων ἀποκρειαμένων <sup>34</sup> Τειτιανὸν τὸν ἡγεμονεύσαντα ὁμοίας ὑποθέσεως ἀκούσαντα [ἐξ] Αἰγυπτιακῶν προσώπων μὴ ἠκολουθηκέναι τῇ τοῦ νόμου <sup>35</sup> ἀπανθρωπία ἀλλὰ τ[ῆ] ἐπι[νοί]α τῆς παιδός, εἰ βούλεται παρὰ τ[ῷ] ἀνδρὶ μένειν, Πακόνιος Φῆλιξ· ἀναγνωσθητο ὁ νόμος. ἀ[να] <sup>36</sup> γνωσθέντος Πακόνιος [Φῆ]λιξ· ἀνάγνωται καὶ τὸν Τειτιανοῦ ὑπομνηματισμόν. Σεουήρου ῥήτορος ἀναγ[νό]ντος, ἐπὶ τοῦ ιβ (ἔτους) Ἀ[δρια]νοῦ <sup>37</sup> Καίσαρος τοῦ κυρίου, Παῦν[ι] η, Πακόνιος Φῆλιξ· καθὼς ὁ κράτιστος Τ[ει]τιανὸς [ε]κκρειαίνει, πύσσονται τῆς γυναικός· καὶ ἐκέλευ[σε]ν δι' ἐ[ρ]μη <sup>38</sup> νέως αὐτὴν ἐνεχθῆν[αι] ι, πὶ βούλεται· εἰπούσης, παρὰ τῷ ἀνδρὶ μένειν, Π[α]κόνιος Φῆλιξ ἐκέλευσεν ὑπομνηματισθῆναι.

<sup>29</sup> Auszug aus den Protokollen <sup>30</sup> von Paconius Felix, Epistrategus. „Im 18. Jahr des vergöttlichten Hadrian, 17. Phaophi, am Gerichtshofe im oberen Bezirk des sebennyti-schen Gaus, im Falle von Phlauesis, <sup>31</sup> Sohn des Ammounis, in Anwesenheit seiner Tochter Taeichekis, gegen Heron, Sohn des Petaesis. Isidorus, Anwalt des Phlauesis, sagte, dass der Kläger, der <sup>32</sup> seine beim Angeklagten lebende Tochter wegzunehmen wünschte, vor kurzem eine Klage gegen den Epistrategus erhoben hatte <sup>33</sup> und dass der Fall aufgeschoben worden war, damit das ägyptische Recht gelesen werden könne. Severus und Heliodoros, die Anwälte (des Heron), antworteten, <sup>34</sup> dass der ehemalige Präfekt Titianus eine ähnliche, von ägyptischen Parteien vorgebrachte, Klage hörte, und dass sein Urteil nicht der Unmenschlichkeit <sup>35</sup> des Rechts entsprach, sondern die Wahl der Tochter überliess, ob sie bei ihrem Ehemanne bleiben wolle. Paconius Felix sprach, „Lasst das Recht verlesen“. Als es <sup>36</sup> gelesen wurde, sprach Paconius Felix, „Lies auch das Protokoll von Titianus“. Als Severus, der Anwalt, „Im 12. Jahr des Hadrianus <sup>37</sup> Caesar der Herr, am 8. Payni (usw.)“ las, (sagt) Paconius Felix: „Nach der Entscheidung seiner Hoheit Titianus sollen sie von der Frau erfahren“. Und er ordnete an, dass sie durch einen <sup>38</sup> Dolmetscher gefragt werden solle, was ihre Wahl sei. Auf ihre Antwort, „bei meinem Ehemann zu bleiben“, befahl Paconius Felix, dass das Urteil in das Protokoll eingetragen werden solle.“

In der Petition von Dionysia wird dieses Recht des Vaters durchwegs als Teil der „nomoi ton Aigyption“, des „Rechts der Ägypter“, bezeichnet. Wie sollen wir das verstehen?

Grenfell und Hunt postulierten eine autochthone Herkunft für diese väterliche *exousia*, was später auch die Meinung von Hans Julius Wolff darstellte. Joseph Mélèze Modrzejewski hat sich intensiv für einen griechischen Ursprung eingesetzt, wobei unsere *apospasis* eine spätere Erscheinung der athenischen *Aphaireisis* sei. Beim derzeitigen Stand der Quellen ist das Problem, so fürchte ich, unlösbar.

Etwas ist jedoch sicher. Was auch immer der Ursprung dieses Rechts sein mag, es wird sowohl von den bescheidensten Einheimischen als auch von den stolzesten Mitgliedern der griechischen Elite hinzugezogen, wie eben von Chairemon, dem Vater der Dionysia, dem Exgymnasiarchen. Auch Dionysia bringt in ihre Verteidigung Präzedenzfälle mit ein, die Einheimische betreffen. Und wenn sie noch alle erdenklichen Argumente gegen den Anspruch ihres Vaters vorbringt, gibt es eines, welches auf auffällige Weise abwesend bleibt, nämlich, dass sie beide keine einheimischen Ägypter, sondern Griechen sind. Dies lässt sich nur auf eine vernünftige Weise erklären: Ein solches Argument wäre völlig irrelevant. Die römische Gerichtsbarkeit anerkennt freilich keinen Unterschied im rechtlichen Status zwischen den Griechen der Chora, wie Dionysia und ihr Vater, und der einheimischen Bevölkerung. Alle sind für Rom *peregrini nullius civitatis*, und daher einfach Ägypter, im Gegensatz zu den Römern, den Alexandrinern und den Bürgern der anderen drei griechischen Poleis. Das ist der Sinn von „Ägypter“, wie der Begriff uns auch in römischen Gesetzestexten des zweiten Jahrhunderts – wie dem sogenannten „*Gnomon des Idios Logos*“ – begegnet.

All dies macht es sehr wahrscheinlich, dass, wenn der Begriff „Recht der Ägypter“ von den Römern verwendet wird, er schlicht und einfach das Recht der Nichtbürger, ob Griechen oder einheimische Ägypter, bedeutet. Nicht, weil die griechische und die ägyptische Tradition zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen wären – wir wissen sehr wohl, dass das nicht der Fall war –, sondern weil der Unterschied zwischen beiden für die Römer irrelevant war. Die römische Gerichtsbarkeit war offensichtlich bereit, beide Rechtstraditionen undifferenziert anzuwenden, ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien Griechen oder Ägypter sind. Mischehe und Hellenisierung hatten die Grenzen zwischen beiden Gruppen längst verwischt, und Rom verzichtete von Anfang an auf jeglichen Versuch, denjenigen Griechen, die keine *politai* waren, einen eigenen Status zuzuweisen. Alle, Griechen der Chora wie Einheimische, gelten für die Römer einfach als Ägypter.

Dass diese Haltung der römischen Verwaltung beide Gruppen zu „*shopping for the law*“ verleiten würde, sich also opportunistisch auf die für ihre Zwecke günstigste Regel zu berufen, würden wir auch mangels Quellen vermuten. Aber genau dies wird durch die Bittschrift von Dionysia in eindrucksvoller Weise bestätigt.

José Luis Alonso  
Lehrstuhl für Römisches Recht, Juristische Papyrologie und Privatrecht,  
Universität Zürich

**Literaturhinweise:****1. Allgemeine Einführungen in die Papyrologie:**

- Turner, E.G. 1980. Greek Papyri: An Introduction, 2. Aufl. Oxford: OUP.  
 Montevecchi, O. 1988. La Papirologia, 2. Aufl. Milano: Vita e Pensiero.  
 Pestman, P.W. 1994. The New Papyrological Primer, 2. Aufl. Leiden: Brill.  
 Capasso, M. 2005. Introduzione alla papirologia. Bologna: Il Mulino.  
 Bagnall, R. S. (Hrsg.) 2009. The Oxford Handbook of Papyrology. New York: OUP.

**2. Einführungen in die juristische Papyrologie:**

*Für die breite Leserschaft:*

- Mélèze Modrzejewski, J. 2012. Le droit grec après Alexandre. Paris: Dalloz.

*Eine detailliertere Einführung mit einer guten Auswahl an Dokumenten in der Übersetzung:*

- Keenan, J.G.; Manning, J. G.; Yiftach-Firanko, U. 2014. Law and Legal Practice in Egypt from Alexander to the Arab Conquest. Cambridge: CUP.

*Standardwerke für ein tieferes Studium der Disziplin:*

- Mitteis, L.; Wilcken, U. 1912. Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde. Berlin: Teubner.  
 Taubenschlag, R. 1955. The Law of Greco-Roman Egypt in the light of the papyri, 2. Aufl. Warszawa: Państwowe Wydawnictwo Naukowe.  
 Seidl, E. 1962. Ptolemäische Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Glückstadt: J. J. Augustin.  
 Seidl, E. 1973. Rechtsgeschichte Ägyptens als römische Provinz. Sankt Augustin: H. Richarz.  
 Wolff, H. J. 1978. Das Recht der Griechischen Papyri Ägyptens, 2. Bd. München: Beck.  
 Wolff, H. J.; Rupprecht, H.-A. 2002. Das Recht der Griechischen Papyri Ägyptens, 1. Bd. München: Beck.  
 Rupprecht, H.-A. 1994. Kleine Einführung in die Papyruskunde. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.  
 Wolff, H. J. 1998. Vorlesungen über Juristische Papyruskunde. Berlin: Duncker & Humblot.  
 Mélèze Modrzejewski, J. 2014. Loi et coutume dans l'Égypte grecque et romaine. Warszawa: Fundacja im. R. Taubenschlaga.

**3. Über das sogenannte Kompetenzgesetz des Euergetes (P. Tebt. I 5, ll. 207-220):**

- Mélèze Modrzejewski, J. 1975. „Chrématistes et Laocrates“, in: J. Bingen et al. (Hgg.), Le monde grec – pensée, littérature, histoire, documents. Hommages à Claire Préaux. Bruxelles: Editions de l'Université, 699-708.

**4. Ägyptische Ehepraxis:**

- Pestman, P. 1961. Marriage and Matrimonial Property in Ancient Egypt: A Contribution to Establishing the Legal Position of the Woman. Leiden: Brill.



**5. Über die Petition von Dionysia (P. Oxy. II 237):**

Kreuzsaler, C.; Urbanik, J. 2008. „Humanity and Inhumanity of Law: The Case of Dionysia“, in: The Journal of Juristic Papyrology 38, 119-155.

Platschek, J. 2015. Nochmals zur Petition der Dionysia (P. Oxy. II 237), in: The Journal of Juristic Papyrology 45, 145-163.

**6. Allgemein über Rechtspluralismus in den Papyri:**

Alonso, J.L. 2013. „The status of Peregrine Law in Egypt: 'Customary Law' and Legal Pluralism in the Roman Empire“, in: The Journal of Juristic Papyrology 43, 351-404.